

TK11/2004 ■ Editorial **Seite 02**
VOM 16.12.2004

■ Regulatorisches: Konsultation der TKK zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung im Mobilfunknetz **Seite 04**

Mit Bescheiden vom 27.10.2004 gab die TKK den Startschuss für die Konsultation zur Ausgestaltung von Kostenrechnungsmodellen. Diskutiert werden wesentliche Eckpunkte der künftigen Regulierung der Mobilterminierung.

■ Zum Thema: Entscheidung des VwGH zum Antrag der Mobilkom auf Parteistellung in den Verfahren betreffend die Überprüfung der Erfüllung der UMTS-Versorgungspflicht **Seite 05**

Der VwGH wies die Beschwerde der mobilkom als unbegründet ab und stellte klar, dass Frequenzinhabern keine Parteistellung in Verfahren zukommt, in denen die Einhaltung von Auflagen durch andere Frequenzinhaber überprüft wird.

■ Aktuelles: IARN Meeting in Wien: Internationaler Erfahrungsaustausch zu Mehrwertdiensten **Seite 06**

Im November fand unter dem Vorsitz der RTR-GmbH das IARN-Meeting statt. Im Mittelpunkt stand der internationale Erfahrungsaustausch und die Diskussion einer Kooperation bei der Regulierung von Mehrwertdiensten.

■ Aktuelles: Telekom-Ratgeber **Seite 08**

Die RTR-GmbH veröffentlichte in Kooperation mit dem Manz-Verlag im November einen Telekom-Ratgeber für Endkunden.

■ Internationales: 10. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission vom 02.12.2004 **Seite 08**

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Dezember den 10. Implementierungsbericht: Österreich liegt bei Marktentwicklung im EU-Trend und ist im europaweiten Vergleich rasch bei der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens.

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
<http://www.rtr.at>
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Dr. Georg Serentschy,
Geschäftsführer
Fachbereich
Telekommunikation

Bild: Petra Spiola

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das Jahr 2004, ein für die TK-Branche durchaus ereignisreiches, geht dem Ende zu. Ich möchte die letzte Ausgabe unseres Newsletters im Jahr 2004 dafür nutzen, einige Schwerpunkte des Regulierungsjahres 2004 herauszugreifen:

Verfahren, die auf Grund ihrer Komplexität die Regulierungsbehörden das ganze Jahr 2004 beschäftigt haben, sind die Marktanalyseverfahren. Als eine der ersten Behörden in der Europäischen Union definierte die RTR-GmbH im Oktober 2003 per Verordnung 16 relevante Märkte, die die Ausgangsbasis für die von der Telekom-Control-Kommission (TKK) durchzuführenden Marktanalysen waren. Umfangreiche Datenerhebungen und -auswertungen flossen in die Verfahren ein. Per Ende 2004 ist der Großteil der Marktanalysen abgeschlossen und die Rahmenbedingungen im neuen Rechtsrahmen für die Betreiber somit klar.

Im Juli 2004 schloss die TKK das UMTS-Coverage Verfahren ab. Die fünf UMTS-Frequenzinhaber wurden per Bescheid im Jahr 2002 verpflichtet, bis spätestens 31.12.2003 UMTS/IMT-2000-Dienste kommerziell mit einem Versorgungsgrad von 25%, unter Zugrundelegung einer Datenrate von 144 kBit/s anzubieten. Die bescheidmäßigen Auflagen werden – so ergab das Verfahren – von allen fünf Mobilfunkbetreibern erfüllt.

Im Herbst wurden zwei Frequenzvergabeverfahren durchgeführt. Im Bereich GSM 900 und GSM 1800 wurden vier Frequenzpakete vergeben, im Bereich 3,5 GHz (Wireless Local Loop) 17 Frequenzpakete. Letztere sind für die Anbindung von Endkunden per Funk im Rahmen der Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste vorgesehen und vor allem für breitbandige Datenübertragungsdienste hervorragend geeignet.

Last but not least das Verfahren zur mobilen Rufnummernportierung (MNP), das die TKK im Juli 2004 nach erfolgter Konsultation abgeschlossen hat. Im Mittelpunkt dieser Entscheidung stand unter anderem die Festlegung eines für den Endkunden möglichst einfachen Portierprozesses gemäß dem Prinzip des One-Stop-Shopping. Das Aufsichtsverfahren, das die TKK im Oktober 2004 zur Festsetzung der Höhe des Portierentgelts gegen mobilkom, T-Mobile und ONE einleiten musste, wird voraussichtlich noch im Dezember 2004 beendet.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt war der Erlass von Verordnungen. Im Mai 2004 traten zwei Verordnungen der RTR-GmbH in Kraft: Die Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V) legt nähere Bestimmungen hinsichtlich des Detaillierungsgrades, aber auch hinsichtlich der Form der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises fest.

Fortsetzung auf Seite 03

Editorial Die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung (KEM-V) beinhaltet zusätzlich zu den Bestimmungen zur Verwaltung des österreichischen Rufnummernraumes wichtige konsumentenschutzrelevante Regelungen: darunter fallen u.a. die Einrichtung einer eigenen Rufnummerngasse für Dialer sowie „opt-in“ für Dialer, kostenlose und deutlich erkennbare Tarifinformationen, Zeit- und damit Entgeltbeschränkungen bei Mehrwert- und Faxabrufdiensten.

Fortsetzung von Seite 02

In diesem Zusammenhang ist auch die Tätigkeit der Schlichtungsstelle hervorzuheben. Für das Jahr 2004 rechnen wir mit mehr als 4.000 Schlichtungsfällen, das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Verdoppelung. Der Großteil der Verfahren hatte die Dialer-Problematik zum Inhalt. Mittelfristig gehen wir aber davon aus, dass diese Fälle auf Grund der Bestimmungen der KEM-V zurückgehen werden. Um die Endkunden zu informieren und zu sensibilisieren, haben wir zusätzlich zu unserem Service auf der Website und unseren Berichten im November 2004 den Telekom-Ratgeber veröffentlicht, ein Buch, das Hintergrundwissen und Hilfestellungen für den täglichen Umgang mit „Kommunikationsdiensten“ bietet (siehe Seite 8).

Was beschäftigt uns 2005 – ein kurzer Ausblick

Zusätzlich zur operativen Regulierungstätigkeit – zu Jahresbeginn werden wir uns insbesondere mit Marktdefinition und Marktanalyse betreffend Breitband und mit International Roaming beschäftigen – wird ein Schwerpunkt in der intensiven Auseinandersetzung mit dem wirtschaftspolitisch bedeutenden Thema „Infrastruktur“ liegen. Es ist geplant, ein breit angelegtes Symposium voraussichtlich im Herbst stattfinden zu lassen.

Das Portfolio unserer jährlichen Berichtstätigkeit werden wir im Laufe des kommenden Jahres um ein wesentliches Produkt erweitern: Um zukünftig die Entwicklung des Telekom-Marktes anhand ausgewählter Kennzahlen darzustellen, planen wir die regelmäßige Veröffentlichung von Quartalsberichten, die sich mit dem Status des IKT-Marktes in Österreich beschäftigen werden.

Abschließend möchte ich mich für Ihr Interesse an unserer Arbeit bedanken und Ihnen frohe Weihnachten sowie alles Gute für das Jahr 2005 wünschen!

Dr. Georg Serentschy

P.S.: Sollten Sie Anregungen haben oder die elektronische Zusendung bevorzugen, dann senden Sie uns bitte ein E-Mail (rtr@rtr.at).

Regulatorisches Konsultation der TKK zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen

In ihrer Sitzung vom 27.10.2004 beendete die Telekom-Control-Kommission (TKK) die Marktanalyseverfahren betreffend Mobilterminierung und stellte per Bescheid fest, dass alle fünf Mobilbetreiber, mobilkom austria AG & Co KG, T-Mobile Austria GmbH, ONE GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH sowie Hutchison 3G Austria GmbH, auf den individuellen Vorleistungsmärkten für Mobilterminierung jeweils über beträchtliche Marktmacht verfügen. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend war zumindest eine spezifische Verpflichtung iSd §§ 38ff TKG 2003 aufzuerlegen. So wurden die Betreiber unter anderem dazu verpflichtet, gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „LRAIC“ (Long Run Average Incremental Cost) orientiert.

Startschuss für die Konsultation am 27.10.2004

Von der TKK wurde in ihren Bescheiden vom 27.10.2004 weiters die Durchführung einer Konsultation betreffend die konkrete Ausgestaltung des Kostenrechnungsmodells, an der sich alle Interessierten beteiligen können, in Aussicht gestellt. Dabei geht die TKK davon aus, dass mit Hilfe der Konsultation, in der die wesentlichen Eckpunkte der künftigen Regulierung der Mobilterminierung kommuniziert und zur öffentlich Konsultation gestellt werden, den Netzbetreibern mehr Anleitung bezüglich der Ausgestaltung der (Mobil-)Terminierungsentgelte gegeben werden kann.

Das Konsultationsdokument stellt die wesentlichen Parameter von (Mobil-)Terminierungsentgelten, die in Übereinstimmung mit der auferlegten spezifischen Verpflichtung der Kostenorientierung stehen, dar, wobei – der bisherigen Regulierungspraxis der TKK folgend – von einem einheitlichen Wettbewerbspreis ausgegangen wird. Basis dieses Marktpreises sind die langfristigen Durchschnittskosten, welche den Mobilfunkbetreibern für die effiziente Leistungsbereitstellung entstehen.

Bei der Festlegung von Entgelten für Terminierungsleistungen spielen die im TKG 2003 explizit oder implizit genannten Ziele eine bedeutende Rolle. Dazu zählen z.B. die Vermeidung disruptiver Eingriffe, die Planungssicherheit für die Marktteilnehmer, Sicherstellung wettbewerblicher Marktstrukturen sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Die TKK ist der Meinung, dass das Absenken der aktuellen Terminierungsentgelte auf einen einheitlichen Marktpreis über einen Gleitpfad eine Möglichkeit ist, um disruptive Eingriffe in Geschäftsstrategien und Tarifstrukturen zu verhindern, für die Betreiber einen längerfristigen Planungshorizont zu gewährleisten und um den derzeitigen Marktgegebenheiten bestmöglich Rechnung zu tragen.

Fortsetzung auf Seite 05

Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 04

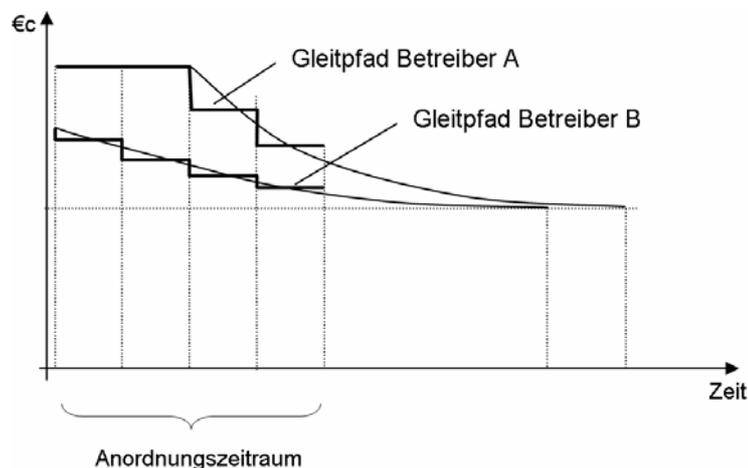


Abbildung: Modell betreiberindividueller Gleitpfade

Zur Operationalisierung eines derartigen Gleitpfades sind die Bestimmung des Start- und Endwertes sowie die Festlegung des Funktionsverlaufes bzw. der Absenkungen und Absenkungsschritte notwendig.

Hinsichtlich der Festlegung dieser Parameter erwartet sich die TKK weitere Informationen zu folgenden Themen:

- Berechnung der betreiberindividuellen Kosten
- Berücksichtigung von UMTS
- Ermittlung der LRAIC auf Basis der Gesamtkostenfunktion
- Operationalisierung des Gleitpfades

Zusätzlich werden die Mobilfunkbetreiber eingeladen, eigene Prognosen und Prognosemodelle für die Abschätzung der Verkehrsmengenentwicklung vorzulegen.

Das Konsultationsdokument steht auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/konsultationen> zur Verfügung. Die eingelangten Stellungnahmen werden in Kürze ebenfalls auf dieser Seite veröffentlicht.

Zum Thema Entscheidung des VwGH zum Antrag der mobilkom auf Parteistellung in den Verfahren betreffend die Überprüfung der Erfüllung der UMTS-Versorgungspflicht

Fortsetzung auf Seite 06

Im November 2000 hat die TKK sechs UMTS-Konzessionen vergeben. In den Konzessions-/Frequenzuteilungsurkunden sind Versorgungspflichten enthalten: Unter anderem wurde normiert, dass die Konzessions- bzw. Frequenzinhaber mit Ende 2003 UMTS-Dienste mit einem Versorgungsgrad von 25% anzubieten haben.

Zum Thema

Im ersten Halbjahr 2004 wurden von der TKK für alle UMTS-Betreiber die entsprechenden Überprüfungsverfahren durchgeführt, Partei in diesen Verfahren war nur das jeweils überprüfte Unternehmen.

Fortsetzung von Seite 05

mobilkom hat daraufhin Parteistellung in zwei Verfahren betreffend Mitbewerber mit der Begründung beantragt, dass mobilkom ein rechtliches Interesse an der ordnungsgemäßen Überprüfung von ebenfalls am Markt tätigen Unternehmen habe. Begründet wurde der Antrag unter anderem mit § 1 TKG 2003, aus welchem mobilkom eine Parteistellung ableitete. Der Antrag der mobilkom wurde von der TKK mit Bescheid vom 19.07.2004 abgewiesen.

Beschwerde der mobilkom beim VwGH

Gegen den abweisenden Bescheid erhob mobilkom in weiterer Folge Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der sie mit Entscheidung vom 19.10.2004 jedoch als unbegründet abgewiesen hat. Der VwGH führte dazu aus, dass sich aus § 1 TKG 2003 kein rechtliches Interesse ableiten lasse, welches eine Parteistellung nach sich ziehen würde. § 1 TKG 2003 stellt den Gesetzeszweck klar und legt Zielbestimmungen fest, es werden öffentliche Interessen definiert, an denen sich die, das Gesetz vollziehende Behörde zu orientieren hat. Aus dieser programmatischen Zweckdefinition kann aber nach Ansicht des VwGH kein unmittelbarer Rechtsanspruch Einzelner abgeleitet werden, eine Berufung auf § 1 TKG 2003 reicht daher für die Begründung einer Parteistellung nicht aus.

Abschließend hielt der VwGH noch fest, dass auch die Parteistellung der Beschwerdeführerin im vorangegangenen Frequenzuteilungsverfahren keinen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Vorgehen der Behörde bei der Überprüfung der Einhaltung der Bescheidaufgaben vermittelt.

Mit dieser Entscheidung wurde vom VwGH somit klargestellt, dass Frequenzinhabern keine Parteistellung in Verfahren zukommt, in denen die Einhaltung von Auflagen durch andere Frequenzinhaber überprüft wird.

Aktuelles

IARN Meeting in Wien: Internationaler Erfahrungsaustausch zu Mehrwertdiensten

Am 18. und 19.11.2004 fand in Wien unter dem Vorsitz der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) das IARN Meeting statt. IARN steht für International Audiotex Regulators Network und ist eine Organisation, deren Ziel der internationale Erfahrungsaustausch und die Kooperation bei der Regulierung von Mehrwertdiensten ist. Das Interesse an der Thematik Mehrwertdienste spiegelt sich auch in der internationalen Teilnehmerliste – Teilnehmer kamen aus Australien, Japan und aus zahlreichen europäischen Staaten – wider.

Fortsetzung auf Seite 07

Aktuelles Die zahlreichen Vorträge und Diskussionen insbesondere hinsichtlich der Regulierung von Dialer-Programmen und Mehrwert-SMS zeigten zum einen europäische Bestrebungen hinsichtlich eines einheitlichen Mehrwertdienstemarkts und zum anderen nationale Lösungen und Unterschiede in Bezug auf die Regelung von Mehrwertdiensten auf.

Fortsetzung von Seite 06

Hervorzuheben ist, dass die Europäische Kommission eine Studie hinsichtlich eines pan-europäischen Marktes für Mehrwertdienste plant. Ziel der Studie, die bis Ende Juni 2005 fertig gestellt sein soll, ist die Identifikation von Schritten, die für die Schaffung eines einzigen pan-europäischen Mehrwertdienstemarktes – unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes und des Missbrauchs im Bereich Mehrwertdienste – notwendig sind.

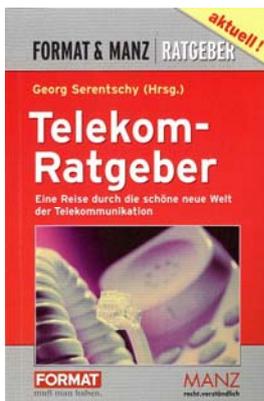
**Mehrwertdienste:
Diskussion
nationaler Lösungen**

Hinsichtlich nationaler Lösungen ist etwa anzuführen, dass in Japan eine inhaltliche Überprüfung im Sinne einer ethischen Kontrolle von Mehrwertdiensten vorgesehen ist. Außerdem wurde ein Passwortsystem eingeführt, welches sicherstellen soll, dass der jeweilige Nutzer als Vertragspartner des Mehrwertdiensteanbieters identifiziert wird.

Für den Bereich der Dialer-Programme wurden Registrierungs- und Genehmigungsverfahren diskutiert. Derartige Verfahren sind derzeit in Deutschland und seit Kurzem in Großbritannien vorgesehen. Will man in Großbritannien Dienste über ein Dialer-Programm anbieten, muss es vorab genehmigt werden. In Australien ist hingegen eine Nutzung von nationalen Mehrwertnummern für die Einwahl von Dialer-Programmen seit September 2003 nicht mehr möglich. Dies hatte zwar einen Rückgang von Dialer-Programmen, die unter nationalen Mehrwertrufnummern angeboten werden, zur Folge, allerdings kam es im Gegenzug zu einem Anstieg von Dialer-Programmen, die sich über teure internationale Rufnummern einwählen. In Irland wird nunmehr der so genannte „Code of Practice“ überarbeitet. Hinsichtlich Mehrwert-SMS wird derzeit eine Zwangstrennung bei Erreichen eines bestimmten Betrages angedacht. Diskutiert wird außerdem ein Höchstentgelt pro Tag in Bezug auf Mehrwert-SMS.

Die RTR-GmbH stellte anlässlich dieses Treffens die in der im Mai 2004 erlassenen Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) enthaltenen Bestimmungen zum Bereich Mehrwertdienste vor. Es zeigte sich, dass die KEM-V mit den internationalen Maßnahmen einhergeht, der Erbringung von Mehrwertdiensten im Falle des Auftretens von Missbrauchsfällen mitunter ein strenges Korsett anzulegen. Zum anderen sind die Bestimmungen aber auch so gestaltet, dass die Interessen der Wirtschaft gewahrt sind und die Erbringung von Mehrwertdiensten nicht unnötig erschwert wird.

Aktuelles Telekom-Ratgeber



In Kooperation mit dem Manz-Verlag veröffentlichte die RTR-GmbH im November 2004 einen Telekom-Ratgeber für Endkunden. Er informiert über alle Besonderheiten der verschiedenen Kommunikationsdienste, über Rechts- und Datenschutz, gesetzliche Grundlagen, Abrechnungsmethoden sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Darüber hinaus widmet er sich aber auch dem Umgang mit unerbetenen E-Mails, Haftungsfragen und der Produktwahl.

Dr. Georg Serentschy (Hrsg.)
Verlag MANZ, 2004. 188 Seiten,
EUR 18,80 inkl. MWSt
ISBN 3-214-18742-2

Internationales 10. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission vom 02.12.2004

Am 02.12.2004 veröffentlichte die Europäische Kommission als Mitteilung den 10. Implementierungsbericht unter dem Titel „Regulation and Markets 2004“¹. Erstmals umfasst dieser Bericht 25 Mitgliedstaaten der erweiterten Union. Ziel des Berichts ist, die generelle Marktentwicklung der elektronischen Kommunikationsmärkte darzustellen und den Status der Implementierung des neuen Rechtsrahmens aufzuzeigen.

Elektronischer Kommunikationsmarkt wächst weiter stärker als die Gesamtwirtschaft: Das Gesamtmarktwachstum des Sektors betrug 4,6% (2003 auf 2004) nach 4,4% im Vorjahr (in Österreich von 2002 auf 2003 Wachstum von 5,1%). Diese Wachstumsrate liegt damit deutlich über dem Wachstum der gesamten Wirtschaft in den 25 EU-Mitgliedsländern. Insgesamt wird das Marktvolumen der elektronischen Kommunikationsmärkte für 2004 auf EUR 277 Mrd. geschätzt.

Wachstumstreiber sind mobile Telefondienste und Datendienste: Überdurchschnittliche Wachstumsraten konnten von 2003 auf 2004 mit 11,5% bei mobilen Telefondiensten und mit 7% bei festen Datendiensten erreicht werden. Mit EUR 122 Mrd. übertreffen mobile Telefondienste die festen Sprachtelefoniedienste, welche nun Umsätze im Jahr 2004 in der Höhe von EUR 90 Mrd. generieren. Diese europäischen Trends entsprechen auch jenen, die in Österreich beobachtbar sind.

Fortsetzung auf Seite 09

Kommerzieller Betrieb von UMTS startet: Von 75 lizenzierten UMTS Betreibern in der EU bieten nun 30 Betreiber kommerzielle Dienste an, weitere 21 Betreiber sind in der vor-kommerziellen Phase.

¹ Mitteilung der Kommission: Europäische Vorschriften zur elektronischen Kommunikation und Märkte 2004, [SEC (2004)1535]

Internationales In Österreich bieten als einziges Land bereits alle fünf UMTS Betreiber kommerzielle Dienste an (Stand September 2004). Großes Wachstumspotenzial wird bei mobilen Datendiensten erwartet.

Fortsetzung von Seite 08

Starke Steigerung bei Breitbandzugängen: Im Zeitraum eines Jahres ist die Anzahl der Breitbandanschlüsse um ca. 72% gestiegen und liegt per Juli 2004 bei 29,6 Mio. Anschlüssen. Dies entspricht ca. 6,5% der Bevölkerung im EU-Raum. Auffallend ist die starke länderspezifische Schwankungsbreite der Breitbandpenetration in den Mitgliedstaaten. Diese variiert zwischen 0,2% in Griechenland bis 15,6% in Dänemark. Österreich liegt unter den 25 Mitgliedstaaten mit 8,7% gemessen an der Breitbandpenetration (erhoben am Anteil der Bevölkerung) an sechster Stelle. Bezüglich der Realisierung der Breitbandzugänge auf Vorleistungsebene ist ein starker Anstieg bei Entbündelung und Bitstreaming zu verzeichnen.

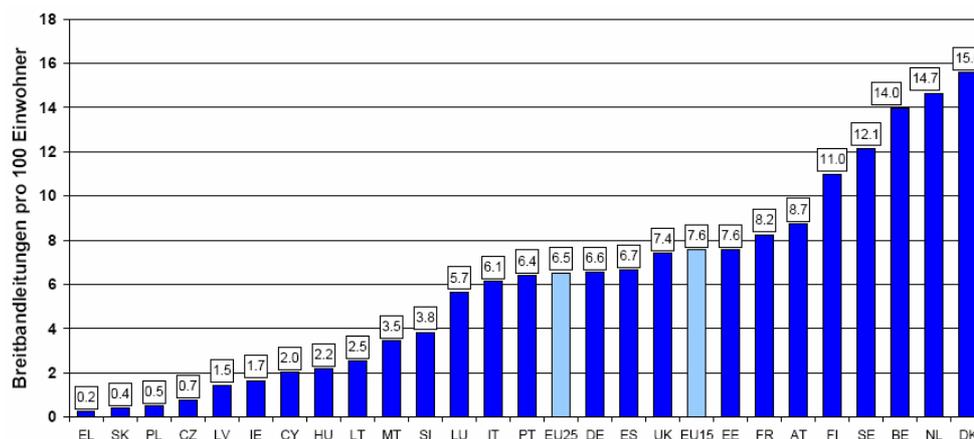


Abbildung: EU25 Breitbandversorgungsgradquote, 1. Juli 2004,
 Quelle: Kommissionsdienststellen basierend auf COCOM Daten

Österreich im Spitzenfeld bezüglich der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens

Während in fünf Mitgliedstaaten die Umsetzung in nationales Recht noch nicht abgeschlossen ist und in weiteren acht Mitgliedstaaten noch ausführende Rechtsakte fehlen, ist in Österreich die Umsetzung bereits 2003 erfolgt. Ebenfalls positiv hervorgehoben wird, dass der Grossteil der Marktanalysen in Österreich bereits notifiziert wurde. Damit ist die Regulierungsbehörde ebenso wie Großbritannien, Finnland und Portugal bereits relativ weit mit der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens fortgeschritten.

Die Vollversion des 10. Implementierungsberichtes ist im Internet abrufbar:
http://europa.eu.int/information_society/topics/ecommerce/all_about/implementation_enforcement/annualreports/10threport/index_en.htm